



WPV - Hilpertstraße 22 - 64295 Darmstadt

Herrn
[REDACTED] Referat WR II 2
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)
Robert-Schumann-Platz 3
53175 Bonn

Hilpertstraße 22
64295 Darmstadt
Telefon 06151/870320
Telefax 06151/8703229
e-Mail: info@papierverarbeitung.de

Per E-Mail: [REDACTED]

12. April 2022

Stellungnahme zum Referentenentwurf Einwegkunststofffondsgesetz (Stand 23.03.2022)

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

wir nehmen hiermit Stellung zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Umsetzung bestimmter Regelungen der EU-Einwegkunststoffrichtlinie (Einwegkunststofffondsgesetz) - Stand 23.03.2022:

Privatrechtlicher Finanzierungsfonds als Gestaltungsalternative

Der Referentenentwurf sieht vor, die im Rahmen der Produktverantwortung der Hersteller abzzielenden europäischen Vorgaben durch einen öffentlich-rechtlichen Fonds und Abgabenbescheide durch das Umweltbundesamt (UBA) umzusetzen.

In der Begründung des Referentenentwurfes heißt es, die Umsetzung mittels Sonderabgabe sei alternativlos, was nicht zutreffend ist. Bereits im März 2021 hatten die betroffenen Wirtschaftskreise einen umfassenden Vorschlag für eine richtlinienkonforme, effiziente und bürokratiearme Umsetzung im Rahmen der Produktverantwortung der Wirtschaft vorgelegt. Dieser Vorschlag wurde jedoch vom BMUV bislang ignoriert.

Das von den betroffenen Wirtschaftsverbänden vorgelegte Konzept eines privatrechtlichen Finanzierungsfonds für Reinigungskosten unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Anforderungen des BMUV basiert auf vertraglichen Regelungen zwischen den Akteuren, nämlich den zur Zahlung verpflichteten Herstellern und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern.

Der nun vorliegende Referentenentwurf versäumt es, die verschiedenen Umsetzungsvarianten einschließlich jeweiliger Vor- und Nachteile zu berücksichtigen. Somit wird eine sachgerechte Entscheidung durch den Gesetzgeber verhindert, indem mögliche Alternativen nicht aufgezeigt und abgewogen werden.

Verfassungsrechtliche Bedenken

Mehrere Rechtsgutachten äußern verfassungsrechtliche Zweifel an der Sonderabgabe und der Verteilung der Mittel durch den Bund.

Sondergabe im Widerspruch zu den Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie

Die Feststellung, der Referentenentwurf stelle eine „Eins-zu-eins-Umsetzung“ der europäischen Einwegkunststoffrichtlinie in deutsches Recht dar, ist ebenfalls nicht zutreffend. So steht die Festlegung der auf die Hersteller umzulegenden Kosten durch das BMUV im Widerspruch zum Wortlaut der Richtlinie, wonach die Kosten „zwischen den betroffenen Akteuren festzulegen“ sind.

Im Gegensatz zu einer staatlich festgelegten Sonderabgabe würde ein privatrechtliches Finanzierungsmodell - wie von den betroffenen Wirtschaftsverbänden vorgeschlagen - diesem Kooperationsprinzip der Richtlinie entsprechen und zugleich eine effiziente und unbürokratische Übernahme von Produktverantwortung bzw. erweiterte Herstellerverantwortung durch die betroffenen Hersteller ermöglichen.

Jährliche Anpassung der Abgabesätze

Sollte an dem verfassungsrechtlich fraglichen Ansatz einer Sonderabgabe festgehalten werden, ist jedenfalls eine jährliche Anpassung der Abgabensätze notwendig, um die Verhältnismäßigkeit der Sonderabgaben sicher zu stellen. Die Abgabensätze müssen auf regelmäßigen und repräsentativen Abfallanalysen beruhen, die auch die geographischen Unterschiede beim Abfall- und Müllaufkommen zwischen Großstadt, Kleinstadt und ländlichen Gegenden reflektieren müssen.

Finanzielle Doppelbelastungen für Sensibilisierungsmaßnahmen

Eine Ausweitung der Sonderabgabe auf sämtliche Reinigungskosten und Sensibilisierungskosten widerspricht der EU-Richtlinie und wäre unverhältnismäßig.

Um eine entsprechende Doppelbelastung der betroffenen Hersteller auszuschließen, müssen die gemäß Verpackungsgesetz gezahlten Lizenzentgelte für systembeteiligungspflichtige Verpackungen, die von den dualen Systemen für die an die Kommunen zu leistenden Nebenentgelte aufgewendet werden, von der Sonderabgabe abgezogen werden. Eine entsprechende Klarstellung ist zu ergänzen.

Aus den genannten Gründen lehnt der WPV den Vorschlag des BMUV-Referentenentwurfes ab.

Mit freundlichen Grüßen



Der Wirtschaftsverband Papierverarbeitung (WPV) e.V. ist die Dachorganisation der Industrieverbände der Papier, Karton, Pappe und Folien verarbeitenden Industrie in Deutschland. Die mittelständisch strukturierte Branche erzielt einen Jahresumsatz von rund 18 Mrd. Euro und hat ca. 80.000 Beschäftigte. Dem WPV gehören folgende Mitgliedsverbände an:

- Verband der Wellpappen-Industrie e.V. (VDW), Darmstadt
- Verband Vollpappe-Kartonagen (VVK) e.V., Darmstadt
- Industrieverband Papier- und Folienverpackung e.V. (IPV), Frankfurt
- Fachvereinigung Hartpapierwaren und Rundgefäße (FHR), Frankfurt
- Verband der Zigarettenpapier verarbeitenden Industrie (VZI) e.V., Berlin
- Gemeinschaft Papiersackindustrie e.V. (GemPSI), Frankfurt

Der WPV ist im Lobbyregister unter der Registernummer R000097 eingetragen.